

Zusammenfassung: Abstinenzpflicht in der Psychotherapie (Fortbildung von Justiziar Dr. Frank Lauterbach, 28.10.25)

1. Rechtliche Grundlagen

- Die Abstinenzpflicht ist im § 174c StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses), § 6 der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes und § 630a BGB (Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag) geregelt.
- Sexuelle Handlungen in therapeutischen Beziehungen sind strafbar – auch bei Einwilligung des Patienten. Bereits der Versuch ist strafbar.

2. Inhalt und Reichweite der Abstinenzpflicht

- Psychotherapeut:innen müssen ihre Beziehungen zu Patient:innen und deren Bezugspersonen professionell gestalten und dürfen das Vertrauensverhältnis nicht zur Befriedigung eigener Interessen missbrauchen.
- Jeglicher sexueller Kontakt ist verboten, ebenso wie persönliche oder wirtschaftliche Vorteile (z. B. Geschenke, Erbschaften, Dienstleistungen).
- Das Abstinenzgebot gilt auch für Bezugspersonen und mindestens ein Jahr nach Therapieende.

3. Schutzfunktion und Ziel

- Die Abstinenzpflicht schützt vor Machtmissbrauch, emotionaler Abhängigkeit und instrumenteller Beziehungsgestaltung.
- Sie ist Grundlage für Vertrauen, Objektivität und therapeutische Wirksamkeit. Abstinenz bedeutet bewusste Zurückhaltung persönlicher Bedürfnisse zugunsten des Therapieprozesses.

4. Typische Risikobereiche

- Doppelte Beziehungen (z. B. Bekannte, Kollegen, Nachbarn)
- Geschenke, die über einen geringfügigen Wert hinausgehen
- Private oder digitale Kontakte (z. B. WhatsApp, Social Media)
- Hausbesuche ohne therapeutische Notwendigkeit
- Kontakte nach Therapieende innerhalb von 12 Monaten

5. Vorgehen bei Verstößen

- Sofortige Unterbrechung der Situation, Dokumentation, Supervision oder kollegiale Beratung, ggf. Kontakt zur Kammer.
- Sanktionen können berufsrechtlich (Rüge, Geldbuße, Approbationsentzug), strafrechtlich (Freiheitsstrafe) und zivilrechtlich (Schadensersatz) sein.

6. Ablauf eines berufsrechtlichen Verfahrens

- Einleitung durch Anzeige, Vorprüfung, ggf. Anhörung und Beweissammlung.

- Bei leichten Verstößen: Hinweis, Rüge, Ordnungsgeld.
- Bei schweren Verstößen: Berufsgerichtliches Verfahren, hohe Geldstrafen, ggf. Mitteilung an die Approbationsbehörde.

7. Kernaussagen

- Die Abstinenzpflicht schützt Patient:innen, Therapeut:innen und den Beruf.
- Professionelle Distanz ist kein Mangel an Empathie, sondern Voraussetzung für eine wirksame Therapie.
- Geringfügige Geschenke (ca. 25 €) sind in Einzelfällen erlaubt, alles andere ist abzulehnen.
- Mindestens 12 Monate Karenzzeit nach Therapieende, bei fortbestehender Bindung auch länger.
- Im Zweifel: Dokumentieren, Supervision aufsuchen, Kammerberatung einholen.

CL, 110326